

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Noten bei aufgeschobener Promotion Ende der dritten Klasse

Sachverhalt:

Die Promotion eines Schülers Ende 3. Klasse wird auf Anraten von Psychologin und Arzt gemäss Art. 6bis des Promotionsreglementes des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8) aufgeschoben.

Im Rahmen der Promotion Ende der dritten Klasse fliessen die Leistungen in den naturwissenschaftlichen Fächern in die Beurteilung mit ein. Im 4. Jahr des Gymnasiums findet indes kein Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern mehr statt. Welche Noten sind nun für die aufgeschobene Promotion und für die Vornotura zu berücksichtigen?

Rechtslage:

Bei aufgeschobener Promotion, aufgrund z.B. psychischer Probleme, macht es nur wenig Sinn, die in der 4. Klasse nicht mehr unterrichteten Fächer mit den letzten Noten (d.h. denen der dritten Klasse) in die Promotion einfließen zu lassen, da die Promotion schliesslich genau wegen dieser unter dem Einfluss psychischer Probleme erbrachten Leistungen aufgeschoben wurde.

Anders bei der Vornotura nach der dritten Klasse; für die Vornotura sollen die Noten in Biologie, Chemie, Physik und Geografie als Vornoten gewertet werden. Sofern in den entsprechenden Fächern keine Note gesetzt werden konnte, weil u.U. die Beurteilungsbasis als zu schmal erscheint, ist das Nachholen der entsprechenden Fächer erforderlich.

Rechtsgrundlage:

ko, yb / 25. Juli 2011